



**BARTH
REGELWERK**

AGB & Honorarliste

§ 1 Allgemeines und Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Verträge, Leistungen, Angebote und sonstigen Geschäftsbeziehungen zwischen der Barth Regelwerk GmbH und ihren Kunden.
 2. Die AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende, ergänzende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, die Barth Regelwerk GmbH stimmt ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zu. Dies gilt auch dann, wenn die Barth Regelwerk GmbH in Kenntnis solcher Bedingungen Leistungen vorbehaltlos erbringt.
 3. Bei laufenden Geschäftsbeziehungen gelten diese AGB auch für alle künftigen Verträge mit demselben Kunden, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
 4. Individuell zwischen den Parteien getroffene Vereinbarungen, insbesondere im Angebot, Vertrag, Leistungsverzeichnis oder in einer Auftragsbestätigung, gehen diesen AGB vor.
- a. Datenschutz und externe Datenschutzbeauftragte
 - b. Hinweisgeberschutz und Betrieb interner Meldestellen bzw. Meldestellenbeauftragte
 - c. IT-Sicherheit, Informationssicherheit und Informationsmanagement
 - d. Künstliche Intelligenz, KI-Kompetenz und KI-Compliance
 - e. Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit insbesondere Leistungen als externe Fachkraft für Arbeitssicherheit
 - f. Schulungen, Unterweisungen, Workshops E-Learnings, Akademie- und Plattformleistungen
 - g. sonstige Compliance-, Organisations- und Managementsystemleistungen
2. Art, Inhalt und Umfang der von der Barth Regelwerk GmbH geschuldeten Leistungen ergeben sich ausschließlich aus dem jeweiligen Vertrag, Angebot, Leistungsverzeichnis oder der Auftragsbestätigung.
 3. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erbringt die Barth Regelwerk GmbH Dienstleistungen. Ein bestimmter wirtschaftlicher, tatsächlicher, rechtlicher oder technischer Erfolg ist nicht geschuldet.

§ 2 Angebot, Vertragsschluss und Beginn der Leistungserbringung

1. Angebote der Barth Regelwerk GmbH sind freibleibend und unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
 2. Durch Unterzeichnung und Rücksendung eines Angebots, durch gesonderte Beauftragung in Textform oder durch sonstige eindeutige Auftragserteilung unterbreitet der Kunde ein verbindliches Vertragsangebot.
 3. Der Vertrag kommt zustande durch
 - a. schriftliche oder elektronische Auftragsbestätigung durch die Barth Regelwerk GmbH,
 - b. Gegenzeichnung eines Angebots durch die Barth Regelwerk GmbH oder
 - c. Beginn der Leistungserbringung durch die Barth Regelwerk GmbH mit Kenntnis oder auf Veranlassung des Kunden.
 4. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen, Ergänzungen und Aufhebungen von Verträgen bedürfen mindestens der Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.
4. Soweit im Einzelfall werkvertragliche Leistungen geschuldet sind, ergibt sich dies ausdrücklich aus der jeweiligen Vereinbarung. Fehlt eine ausdrückliche Einordnung, ist im Zweifel von einer Dienstleistung auszugehen.
 5. Leistungen, die über den vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, insbesondere Sonderprüfungen, Sonderbegehungen, zusätzliche Workshops, zusätzliche Dokumentationen, Begleitung behördlicher Verfahren oder Einsätze an weiteren Standorten, sind gesondert zu beauftragen und zu vergüten.
 6. Die Barth Regelwerk GmbH ist berechtigt, zur Leistungserbringung fachlich geeignete Mitarbeiter, freie Mitarbeiter und Unterauftragnehmer einzusetzen, soweit berechnete Interessen des Kunden hierdurch nicht beeinträchtigt werden.
 7. Soweit die Barth Regelwerk GmbH im Rahmen der Leistungserbringung eigene digitale Systeme, Kundenportale, Managementsysteme, E-Learning- oder Dokumentationsplattformen bereitstellt, erhält der Kunde hieran nur ein Nutzungsrecht im vertraglich geschuldeten Umfang und für die Dauer der Zusammenarbeit. Ein Anspruch auf Überlassung eines bestimmten Systems oder auf dauerhafte Systemnutzung nach Vertragsende besteht nicht.

§ 3 Leistungen der Barth Regelwerk GmbH

1. Die Barth Regelwerk GmbH erbringt Beratungs-, Prüfungs-, Schulungs-, Betreuungs-, Dokumentations- und sonstige Dienstleistungen insbesondere in folgenden Bereichen:
 8. Soweit die Barth Regelwerk GmbH im Rahmen der Leistungserbringung KI-gestützte Werkzeuge einsetzt, erfolgt dies unter Wahrung der fachlichen Sorgfalt und der anwendbaren gesetzlichen Anforderungen, insbesondere der EU-KI-Verordnung und

des Datenschutzrechts. Die fachliche Verantwortung für Arbeitsergebnisse verbleibt stets bei der Barth Regelwerk GmbH. Der Einsatz von KI-Werkzeugen begründet keine gesonderte Gewährleistungs- oder Erfolgshaftung des Kunden.

9. Soweit die Barth Regelwerk GmbH als externer Datenschutzbeauftragter nach Art. 37 ff. DSGVO tätig wird, handelt sie als weisungsunabhängiger Experte im Sinne des Datenschutzrechts und ist datenschutzrechtlich selbst Verantwortlicher für die im Rahmen dieser Tätigkeit verarbeiteten Daten. Ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO zwischen dem Kunden und der Barth Regelwerk GmbH ist für diese Leistungen nicht erforderlich und wird insoweit nicht abgeschlossen.

§ 4 Besondere Bestimmungen für Arbeitssicherheit und externe Fachkraft für Arbeitssicherheit

1. Soweit Leistungen im Bereich Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit vereinbart sind, erbringt die Barth Regelwerk GmbH insbesondere Unterstützungs- und Beratungsleistungen als externe Fachkraft für Arbeitssicherheit, bei Begehungen, Gefährdungsbeurteilungen, Unterweisungen, Maßnahmenempfehlungen, Auswertungen von Ereignissen, bei der Arbeitsschutzorganisation sowie im Arbeitsschutzausschuss.
2. Diese Leistungen erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben einer Fachkraft für Arbeitssicherheit, insbesondere nach dem Arbeitssicherheitsgesetz, dem Arbeitsschutzgesetz sowie den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Regeln der gesetzlichen Unfallversicherung unter Berücksichtigung der jeweils geltenden DGUV-Vorschrift 2 und der trägerspezifischen Vorgaben.
3. Die Barth Regelwerk GmbH übernimmt, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, keine Arbeitgeberpflichten und keine Unternehmerverantwortung. Die gesetzliche Gesamtverantwortung des Kunden, insbesondere für Organisation, Auswahl, Einführung, Umsetzung, Kontrolle und Durchsetzung von Arbeitsschutzmaßnahmen, bleibt unberührt.
4. Die Barth Regelwerk GmbH schuldet insbesondere nicht:
 - a. Die rechtliche oder tatsächliche Garantie der vollständigen Einhaltung aller arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen
 - b. Die Garantie für Beanstandungsfreiheit gegenüber Behörden, Unfallversicherungsträgern oder Dritten
 - c. Die Garantie für Unfallfreiheit
 - d. Die eigenständige Umsetzung empfohlener Maßnahmen beim Kunden
5. Soweit gesetzlich oder organisatorisch eine förmliche Bestellung als externe Fachkraft für Arbeitssicherheit erforderlich ist, erfolgt diese gesondert durch den Kunden. Die Barth Regelwerk GmbH schuldet die Tätigkeit erst ab wirksamer Bestellung

und nur im vertraglich vereinbarten Umfang.

6. Leistungen können, soweit fachlich zulässig, vor Ort, telefonisch, per Videokonferenz oder digital erbracht werden. Erforderliche Vor-Ort-Termine, Begehungen, ASA-Sitzungen, Unterweisungen oder sonstige Präsenzleistungen richten sich nach der vertraglichen Vereinbarung und werden gesondert nach Aufwand oder vereinbarter Vergütung abgerechnet.
7. Gesetzliche, berufsgenossenschaftliche oder betrieblich erforderliche Einsatzzeiten, Betreuungsumfänge, Begehungsintervalle oder Mitwirkungsformate richten sich nach den auf den Kunden anwendbaren Vorschriften sowie den tatsächlichen betrieblichen Verhältnissen. Eine allgemeine Vertragsbezeichnung ersetzt nicht die konkrete Ermittlung des erforderlichen Betreuungsbedarfs.
8. Nicht vom vereinbarten Leistungsumfang umfasst sind insbesondere, sofern nicht ausdrücklich vereinbart:
 - a. Begleitung von Behörden- oder Berufsgenossenschaftsterminen
 - b. Unfalluntersuchungen und Sonderanalysen
 - c. Erstellung umfangreicher Gefährdungsbeurteilungen oder Betriebsanweisungen
 - d. Unterstützung bei Baustellen, Fremdfirmenkoordination oder besonderen Gefahrensituationen
 - e. Einsätze an weiteren Standorten oder für weitere Gesellschaften des Kunden
 - f. Maßnahmen infolge geänderter Rechtslage, geänderter DGUV-Vorgaben oder geänderter betrieblicher Verhältnisse
9. Die Barth Regelwerk GmbH unterhält eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer dem Geschäftsbetrieb angemessenen Deckung. Der Umfang des Versicherungsschutzes begründet keine über die vertraglich und gesetzlich geregelte Haftung hinausgehenden Ansprüche des Kunden.

§ 5 Vergütung, Abrechnung, Reisekosten und Preisanpassung

1. Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Die Vergütung richtet sich nach dem jeweiligen Vertrag, Angebot, Leistungsverzeichnis, der vereinbarten Honorarliste oder der individuellen Preisabrede.
3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, darf die Barth Regelwerk GmbH monatlich abrechnen.
4. Rechnungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.
5. Reisekosten, Spesen, Übernachtungskosten, Parkkosten, Reisenebenkosten, Materialaufwand sowie vom Kunden veranlasste oder zu vertretende Wartezeiten werden gesondert berechnet, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

6. Terminverschiebungen oder Terminabsagen durch den Kunden mit weniger als 48 Stunden Vorlauf sowie vergebliche Anreisen, nicht zugängliche Betriebsbereiche oder fehlende Ansprechpartner können nach vereinbartem Satz oder nach üblichem Aufwand berechnet werden, soweit der Kunde dies zu vertreten hat.
7. Gegen Forderungen der Barth Regelwerk GmbH kann der Kunde nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
8. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugsregelungen. Die Geltendmachung weiterer Verzugschäden bleibt vorbehalten.
9. Bei Dauerverträgen ist die Barth Regelwerk GmbH berechtigt, die vertraglich vereinbarten Preise jeweils zu Beginn einer neuen Vertragslaufzeit entsprechend der prozentualen Veränderung des Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI, Basisjahr 2020) des Statistischen Bundesamts gegenüber dem Vorjahresdurchschnitt anzupassen. Übersteigt die Anpassung 5 % gegenüber der bisher geltenden Vergütung, kann der Kunde den Dauervertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung außerordentlich kündigen.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Der Kunde stellt sicher, dass der Barth Regelwerk GmbH alle für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Unterlagen, Daten, Zugänge, Ansprechpartner und Entscheidungen rechtzeitig, vollständig und zutreffend zur Verfügung stehen.
2. Der Kunde benennt einen fachlich zuständigen Ansprechpartner sowie, soweit erforderlich, Vertretungsregelungen.
3. Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen der Barth Regelwerk GmbH alle zur Erfüllung des Vertrags erforderlichen Mitwirkungshandlungen rechtzeitig vorzunehmen.
4. Soweit der Kunde Inhalte, Dokumente, Systeme, Daten oder sonstige Materialien bereitstellt, trägt er die Verantwortung dafür, dass diese richtig, vollständig, rechtlich zulässig und frei von Rechten Dritter sind. Der Kunde stellt die Barth Regelwerk GmbH insoweit von Ansprüchen Dritter frei, soweit er die Pflichtverletzung zu vertreten hat.
5. Für Leistungen im Bereich Arbeitssicherheit gilt ergänzend: Der Kunde stellt insbesondere Gefährdungsbeurteilungen, Unterweisungsunterlagen, Unfallmeldungen, Begehungs- und Prüfberichte, Angaben zu Arbeitsmitteln, Arbeitsstoffen, Standorten, Tätigkeiten, Organisationsstrukturen, Zuständigkeiten und sonstige arbeitsschutzrelevante Informationen rechtzeitig zur Verfügung.

6. Der Kunde informiert die Barth Regelwerk GmbH unverzüglich über für die Leistungserbringung wesentliche Änderungen, insbesondere über:
 - a. Neue oder geänderte Standorte
 - b. Neue oder geänderte Arbeitsverfahren Arbeitsmittel oder Arbeitsstoffe
 - c. Unfälle, Beinahe-Ereignisse oder behördliche Beanstandungen
 - d. Organisatorische Änderungen
 - e. Personelle Änderungen auf verantwortlichen Positionen.
7. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nach, verlängern sich Leistungsfristen angemessen. Der dadurch entstehende Mehraufwand der Barth Regelwerk GmbH ist vom Kunden gesondert zu vergüten, soweit der Kunde die Pflichtverletzung zu vertreten hat.

§ 7 Geheimhaltung und Umgang mit Informationen

1. Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, alle im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis bekannt werdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sonstigen vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln.
2. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen,
 - a. die allgemein bekannt sind oder ohne Verschulden der empfangenden Partei allgemein bekannt werden,
 - b. die der empfangenden Partei bereits rechtmäßig bekannt waren,
 - c. die die empfangende Partei ohne Rückgriff auf Informationen der anderen Partei selbst entwickelt hat oder
 - d. die aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gerichtlicher Entscheidungen oder behördlicher Anordnungen offengelegt werden müssen.
3. Die Barth Regelwerk GmbH ist berechtigt, vertrauliche Informationen an Mitarbeiter und Unterauftragnehmer weiterzugeben, soweit dies zur Vertragsdurchführung erforderlich ist und diese zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

§ 8 Nutzungsrechte an Arbeitsergebnissen und digitalen Inhalten

1. Soweit im Rahmen eines Projekts, einer Beratung oder einer sonstigen Einzelbeauftragung individualisierte Dokumente, Berichte, Konzepte, Vorlagen, Bewertungen, Richtlinien oder sonstige Arbeitsergebnisse erstellt werden, erhält der Kunde daran mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung ein einfaches, zeitlich unbefristetes Nutzungsrecht für eigene betriebliche Zwecke, soweit nichts anderes vereinbart ist.
2. Eine Bearbeitung und interne Weiterverwendung durch den Kunden ist zulässig, soweit nicht Rechte Dritter oder besondere Kennzeichnungen entgegenstehen.

3. An standardisierten Inhalten der Barth Regelwerk GmbH, insbesondere E-Learnings, Online-Trainings, Akademieinhalten, Checklisten, Vorlagen, Präsentationen, Musterdokumenten, Methoden, Systemstrukturen, Tools und Plattforminhalten, erhält der Kunde nur ein einfaches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht zur internen Verwendung im vertraglich vereinbarten Umfang.
4. Eine Weitergabe, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder externe Nutzung standardisierter Inhalte der Barth Regelwerk GmbH durch Dritte, verbundene Unternehmen oder für externe Schulungen ist ohne vorherige Zustimmung der Barth Regelwerk GmbH in Textform nicht zulässig.
5. Gesetzlich nicht übertragbare Rechte verbleiben bei der jeweiligen berechtigten Partei.

§ 9 Gewährleistung bei werkvertraglichen Leistungen

1. Soweit ausnahmsweise werkvertragliche Leistungen geschuldet sind, hat der Kunde offensichtliche Mängel unverzüglich nach Kenntnis in Textform anzuzeigen und nachvollziehbar zu beschreiben.
2. Die Barth Regelwerk GmbH ist bei berechtigten Mängelrügen zunächst zur Nacherfüllung berechtigt. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl der Barth Regelwerk GmbH durch Nachbesserung oder Neuerbringung.
3. Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl oder ist sie dem Kunden unzumutbar, kann der Kunde nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften mindern oder vom Vertrag zurücktreten.
4. Kein Mangel liegt vor, soweit Beanstandungen auf unzutreffenden oder unvollständigen Angaben des Kunden, auf geänderten tatsächlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen oder auf eigenmächtigen Änderungen der Arbeitsergebnisse durch den Kunden oder Dritte beruhen.
5. Bei Dienstleistungen gelten die gesetzlichen Regeln des Dienstvertragsrechts; ein werkvertragliches Gewährleistungsregime findet insoweit keine Anwendung.
6. Soweit werkvertragliche Mängelansprüche bestehen, verjähren diese abweichend von § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB in einem Jahr ab Abnahme, soweit nicht gesetzlich zwingende längere Fristen gelten. Die kurze Verjährungsfrist gilt nicht für Schadensersatzansprüche wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit und nicht für Ansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

§ 10 Haftung

1. Die Barth Regelwerk GmbH haftet unbeschränkt
 - a. bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,
 - b. bei schuldhafter Verletzung von Leben,

- Körper oder Gesundheit,
- c. nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, soweit anwendbar und
- d. soweit eine ausdrücklich übernommene Garantie verletzt wird.

2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die Barth Regelwerk GmbH nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
3. In Fällen einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung der Barth Regelwerk GmbH auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.
4. In Fällen einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung der Barth Regelwerk GmbH je Schadensfall auf die Höhe der im laufenden Vertragsjahr vereinbarten Netto-Jahresvergütung, höchstens jedoch auf 250.000,00 Euro, begrenzt. Dies gilt nicht für Ansprüche wegen Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei ausdrücklich übernommenen Garantien.
5. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, mittelbare Schäden, Folgeschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.
6. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der Barth Regelwerk GmbH.
7. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Ansprüche aus culpa in contrahendo, positiver Forderungsverletzung, Delikt und sonstigen Rechtsgründen.
8. Die vorstehenden Regelungen ändern nichts an der gesetzlichen Beweislastverteilung.

§ 11 Vertragslaufzeit und Kündigung

1. Die Vertragslaufzeit richtet sich nach der jeweiligen einzelvertraglichen Vereinbarung.
2. Dauerverträge
Soweit nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Mindestvertragslaufzeit bei Dauerverträgen 24 Monate. Die Kündigung ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit zulässig. Erfolgt keine fristgerechte Kündigung, verlängert sich der Vertrag jeweils um weitere 24 Monate und kann wiederum mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende der verlängerten Laufzeit gekündigt werden.

3. Projekt- und Einzelaufträge/Beratungsgeschäft
Projektverträge, Einzelbeauftragungen und sonstige nicht auf Dauer angelegte Beratungsleistungen enden mit vollständiger Erbringung der vereinbarten Leistung oder mit Abnahme, soweit eine solche vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist. Eine automatische Verlängerung findet nicht statt. Nach Abschluss entstehen keine weiteren laufenden Vergütungsansprüche, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
5. Ein wichtiger Grund für die Barth Regelwerk GmbH liegt insbesondere vor, wenn
 - a. der Kunde trotz Mahnung wesentliche Mitwirkungspflichten verletzt,
 - b. der Kunde mit fälligen Zahlungen in erheblichem Umfang in Verzug ist,
 - c. der Kunde gegen wesentliche Bestimmungen dieser AGB verstößt oder
 - d. über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
6. Kündigungen bedürfen mindestens der Textform.

§ 12 Referenznennung

1. Die Barth Regelwerk GmbH ist berechtigt, den Kunden unter Nennung von Firma, Logo und allgemeiner Beschreibung der erbrachten Leistungen als Referenz zu benennen. Die Referenznennung ist keine Pflicht und erfolgt nach Ermessen der Barth Regelwerk GmbH.
2. Die Referenznennung kann insbesondere auf der Website, in Präsentationen, Angebotsunterlagen, Social-Media-Kanälen und Unternehmensdarstellungen der Barth Regelwerk GmbH erfolgen.
3. Der Kunde kann der Referenznennung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft in Textform widersprechen. Die Barth Regelwerk GmbH wird eine solche Referenznennung nach Zugang des Widerspruchs unverzüglich einstellen.

§ 13 Höhere Gewalt

1. Ereignisse höherer Gewalt und sonstige von der Barth Regelwerk GmbH nicht zu vertretende Umstände, insbesondere Naturereignisse, Pandemien, Arbeitskämpfe, Energie- oder Rohstoffmangel, Ausfälle von Telekommunikation oder IT-Infrastruktur, behördliche Maßnahmen oder sonstige unvorhersehbare und schwerwiegende Ereignisse, befreien die Barth Regelwerk GmbH für die Dauer und den Umfang ihrer Auswirkungen von der Leistungspflicht.
2. Die Barth Regelwerk GmbH wird den Kunden über ein solches Ereignis unverzüglich informieren.

3. Dauert das Leistungshindernis länger als vier Monate an, sind beide Parteien berechtigt, den betroffenen Vertragsteil außerordentlich zu kündigen, soweit ein Festhalten am Vertrag unzumutbar ist.

§ 14 Datenschutz

1. Die Barth Regelwerk GmbH verarbeitet personenbezogene Daten von Ansprechpartnern und Mitarbeitern des Kunden, die ihr im Rahmen der Anbahnung, Durchführung und Abwicklung von Vertragsverhältnissen übermittelt werden. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b und lit. f DSGVO.
2. Einzelheiten zur Datenverarbeitung, insbesondere zu Zweck, Rechtsgrundlage, Speicherdauer und den Rechten der betroffenen Personen, ergeben sich aus der Datenschutzerklärung der Barth Regelwerk GmbH, abrufbar unter www.barth-regelwerk.de.
3. Soweit im Rahmen der Leistungserbringung eine Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO erforderlich ist, wird ein gesonderter Auftragsverarbeitungsvertrag abgeschlossen. Für die Tätigkeit als externer Datenschutzbeauftragter ist ein solcher Vertrag nicht erforderlich; insoweit gilt § 3 Abs. 9.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der Sitz der Barth Regelwerk GmbH.
3. Erfüllungsort ist, soweit rechtlich zulässig, der Sitz der Barth Regelwerk GmbH.
4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden gegenüber der Barth Regelwerk GmbH bedürfen mindestens der Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung. Gleiches gilt für Regelungslücken.

1. Honorare für Beratungsleistungen

1.1 Stundensätze

Leistung	Honorar (netto)
Beratungsleistungen (z. B. Datenschutz, IT-Sicherheit, KI, Hinweisgeberschutz, Compliance)	250,00 €
Bestandskunden	200,00 €
Beratungsleistung Arbeitssicherheit	150,00 €

1.2 Tagessätze

Leistung	Honorar (netto)
Beratung (Tagessatz)	2.250,00 €

2. Seminare und Vorträge (pro Referent)

Einsatzdauer	Honorar (netto)
Einsatzdauer bis 90 Minuten	1.000,00 €
Einsatzdauer 1/2 Tag	1.500,00 €
Ganztägig	3.000,00 €

Vor- und Nachbereitung der jeweiligen Veranstaltung ist jeweils inklusive.

3. Spesen

Position	Betrag
Verpflegungsaufwand bei Reisen – 24 Stunden	100,00 €
Verpflegungsaufwand bei Reisen – 8 Stunden	50,00 €
Sonstige Spesen	Auslagenersatz gemäß Belegen
Übernachtungen (mittleres Preissegment, z. B. Ibis)	Auslagenersatz gemäß Belegen

4. Reisekostenpauschale (einfache Strecke, Rückfahrt inklusive)

Entfernung (einfach)	Pauschale (netto)
Bis 25 km	30,00 €
Bis 50 km	60,00 €
Bis 100 km	180,00 €
Bis 200 km	300,00 €
Bis 300 km	360,00 €
Bis 400 km	420,00 €
Bis 500 km	480,00 €
Bis 600 km	590,00 €
Bis 700 km	650,00 €
Bis 800 km	780,00 €
Bis 900 km	840,00 €
Bis 1.000 km	890,00 €
Über 1.000 km	auf Anfrage

Beispiel: Von Winterbach nach Frankfurt (ca. 229 km) beträgt die Reisekostenpauschale 360,00 EUR. Die Rückfahrt ist enthalten.